

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 29.06.12

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heiliger Hain“	333
	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ohre im Landkreis Gifhorn	333
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	Entschädigungssatzung	335
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	340
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2012	341
	6. Änderung des Flächennutzungsplanes	343
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Nachtweide V“	344
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2012	345
SAMTGEMEINDE BROME	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	346
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2012	347

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	27. Änderung des Flächennutzungsplanes	349
	29. Änderung des Flächennutzungsplanes	350
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2012	352
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2012	354
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2012	355
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2012	357
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012	358

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heiliger Hain“

Der Verordnungs-Entwurf über das Naturschutzgebiet „Heiliger Hain“ nebst Karten 1 und 2 und Begründung mit Karte 3 wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 09.07. bis 10.08.2012 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der VO-Entwurf nebst Karten 1 und 2 und Begründung mit Karte 3 liegt in der Zeit vom 09.07. – 10.08.2012 ebenfalls öffentlich in der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 39392 Wesendorf, aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 15.06.2012

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ohre im Landkreis Gifhorn

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für die Ohre im Gebiet des Landkreises Gifhorn wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 2 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.²
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, eingesehen werden.

In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Samtgemeinde Brome, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome,
Flecken Brome, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome.

¹ abgedruckt auf Seite 360 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 361 bis Seite 362 dieses Amtsblattes

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 21, vom 15.06.2011, S. 398) gegenstandslos.

Gifhorn, den 14.06.2012

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

S a t z u n g

**über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte,
der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der
Gemeinde Sassenburg
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 29.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ortsratsmitglied sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Aufwendungen für Kinderbetreuung und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Entschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Entschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Entschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

**§ 2
Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt. Jährlich werden bis zu 20 Fraktionssitzungen abgegolten.
- (3) Finden mehrere Sitzungen unmittelbar nacheinander an einem Tag statt oder dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 6,00 € gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Sofern Sitzungsteilnehmer in Sitzungen wechseln, wird höchstens einem zweiten Sitzungsteilnehmer eine volle Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.

- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6).
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen und von ihrem Recht Gebrauch machen, an Sitzungen ihres örtlich zuständigen Ortsrates als beratendes Mitglied teilzunehmen (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg), erhalten hierfür keine gesonderte Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder Fahrkostenentschädigung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) stellvertretender Bürgermeister 130,00 €
 - b) Beigeordneter 40,00 €
 - c) Fraktionsvorsitzender 40,00 €
zuzüglich je Fraktionsmitglied 5,00 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er nur die höchste.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4

Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben (Sitzungsgeld-Pauschale). Mit der Zahlung dieser Pauschale gelten alle Auslagen als abgegolten, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6 Abs. 2).

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale wie folgt:

Ortschaft	Ortsbürgermeister	Stellv. Ortsbürgermeister	Übrige OR-Mitglieder
Dannenbüttel	110,00 €	30,00 €	10,00 €
Grußendorf	110,00 €	30,00 €	10,00 €
Neudorf- Pl.	130,00 €	30,00 €	10,00 €
Stüde	90,00 €	30,00 €	10,00 €
Triangel	110,00 €	30,00 €	10,00 €
Westerbeck	110,00 €	30,00 €	10,00 €

Mit dieser Pauschale gelten alle Auslagen einschließlich Fahrkosten als abgegolten; Sitzungsgeld wird daneben nicht gewährt.

- (2) Für beratende Ortsratsmitglieder i. S. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde gilt § 2 Abs. 6.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkw 0,30 € Entschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn das Rats-, Ortsrats- oder Ausschussmitglied in dem Ort wohnhaft ist, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet.

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Der Verdienstausschlag wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag erstattet.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu 25,00 € erhalten.
- (6) Verdienstausschlagentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt § 8.

§ 8 Verdienstausschlag für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für nachweisliche Ansprüche hinsichtlich der Erstattung des Verdienstausschlages von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen gilt § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag für Erstattungsansprüche nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sassenburg ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte, Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € festgesetzt.
- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von anspruchsberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG) gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 11

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Bei gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	150,00 €
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
c)	Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	80,00 €
d)	Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausstattung)	70,00 €
e)	Stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	35,00 €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausstattung)	30,00 €
g)	Gemeindefeuerwehr-Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
h)	Stellv. Gemeindefeuerwehr-Sicherheitsbeauftragter	10,00 €
i)	Schriftführer im Gemeindekommando	10,00 €
j)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
k)	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	10,00 €
l)	Gemeindeausbildungsleiter	35,00 €
m)	Stellv. Gemeindeausbildungsleiter	10,00 €
n)	Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 €
o)	Gemeindebekleidungswart	35,00 €
p)	Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	35,00 €
q)	Stellv. Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	10,00 €
r)	Gerätewart (Stützpunktwehr)	54,00 €
s)	Gerätewart (Wehr mit Grundausstattung)	36,00 €
t)	Gerätewart der Ortswehr Westerbeck	54,00 €

- | | | |
|----|---|---------|
| u) | Erhöhungsbetrag zu r), s) und t) für die Betreuung des Fahrzeuges des Gemeindebrandmeisters | 18,00 € |
| | des vorhandenen Bundesfahrzeuges | 18,00 € |
| v) | Frauensprecherin | 10,00 € |
| w) | Brandschutzerzieher | 10,00 € |
| x) | Gemeindepressewart | 20,00 € |
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen und für Einsätze im Bereich des Katastrophen- und Feuerschutzes wird neben den Beträgen nach Abs. 1 der Verdienstausfall im Rahmen des § 8 erstattet.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € gezahlt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Sassenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr, so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (3) In der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes bis zu einer einfachen Entfernung von 20 km enthalten. Ab einer einfachen Entfernung von 21 km wird eine Fahrkostenentschädigung auf der Grundlage von § 6 gewährt. Derartige Fahrten bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 13

Gewässerschaubeauftragte

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Gewässerschaubeauftragter der Gemeinde Sassenburg wird je Gewässerschau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

§ 14

Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 15

Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 21.12.2006 und die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2007 außer Kraft.

Sassenburg, den 29.05.2012

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

**Satzung der Gemeinde Sassenburg über die
Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg am 29. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Schulbezirke des Schulkindergartens

Für den Schulkindergarten der Hermann-Löns-Schule, Großendorf, werden das Gebiet der Gemeinde Sassenburg und das der Samtgemeinde Boldecker Land als Einzugsgebiet festgelegt.

§ 2 – Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für die Hermann-Löns-Schule, Großendorf, wird das Gebiet der Ortschaften Großendorf und Stüde als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Findorff-Schule, Neudorf-Platendorf, wird das Gebiet der Ortschaften Neudorf-Platendorf und Triangel als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Sassenburg-Schule, Westerbeck, wird das Gebiet der Ortschaften Dannenbüttel und Westerbeck als Schulbezirk festgelegt.

§ 3 – Schulbezirk der Hauptschule

Die Hauptschülerinnen und Hauptschüler aus dem Gebiet der Gemeinde Sassenburg werden bis zum Schuljahr 2016/17 in der Oberschule Weyhausen beschult.

§ 4 – Schulbezirk der Realschule

Die Realschülerinnen und Realschüler aus dem Gebiet der Gemeinde Sassenburg werden bis zum Schuljahr 2016/17 in der Oberschule Weyhausen beschult.

§ 5 – Übergangsregelungen

- (1) § 2 Abs. 2 tritt mit dem Schuljahr 2011/12 in Kraft beginnend mit der 1. Klasse und in den Folgejahren aufsteigend bis zur 4. Klasse im Schuljahr 2014/15. Bis dahin bzw. für die verbleibenden Jahrgänge auslaufend gilt als Einzugsgebiet der Findorff-Schule nur das Gebiet der Ortschaft Neudorf-Platendorf.
- (2) § 2 Abs. 3 tritt mit dem Schuljahr 2011/12 in Kraft. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich Triangel, die letztmalig zum Schuljahr 2010/11 an der Sassenburg-Schule eingeschult werden, verbleiben dort bis zum Ende ihrer Grundschulzeit.

(3) § 3 wird wie folgt wirksam:

- 5. und 10. Jahrgang mit dem Schuljahr 2010/11,
- 6. Jahrgang mit dem Schuljahr 2011/12,
- 7. - 9. Jahrgang mit dem Schuljahr 2012/13.

Der 5. Hauptschuljahrgang endet an der HRS Weyhausen mit dem Schuljahr 2011/12, der 6. Jahrgang an der Oberschule Weyhausen mit dem Schuljahr 2012/13, der 7. Jahrgang mit dem Schuljahr 2013/14, der 8. Jahrgang mit dem Schuljahr 2014/15, der 9. Jahrgang mit dem Schuljahr 2015/16 und der 10. Jahrgang mit dem Schuljahr 2016/17.

(4) § 4 wird wie folgt wirksam:

- 5. Jahrgang mit dem Schuljahr 2010/11,
- 6. Jahrgang mit dem Schuljahr 2011/12,
- 7. Jahrgang mit dem Schuljahr 2012/13,
- 8. Jahrgang mit dem Schuljahr 2013/14,
- 9. Jahrgang mit dem Schuljahr 2014/15 und
- 10. Jahrgang zum Schuljahr 2015/16.

Bis dahin werden die Realschülerinnen und Realschüler aus den Ortschaften Dannenbüttel, Neudorf-Platendorf, Triangel und Westerbeck auslaufend in der Haupt- und Realschule Sassenburg sowie die Realschülerinnen und Realschüler aus den Ortschaften Grußendorf und Stüde in der Oberschule Weyhausen beschult.

Der 5. Realschuljahrgang endet an der HRS Weyhausen mit dem Schuljahr 2011/12, der 6. Jahrgang an der Oberschule Weyhausen mit dem Schuljahr 2012/13, der 7. Jahrgang mit dem Schuljahr 2013/14, der 8. Jahrgang mit dem Schuljahr 2014/15, der 9. Jahrgang mit dem Schuljahr 2015/16 und der 10. Jahrgang mit dem Schuljahr 2016/17.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Auf die Übergangsregelungen (§ 5) wird hingewiesen.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sassenburg über die Festlegung von Schulbezirken vom 27.05.2010 außer Kraft.

Sassenburg, 29. Mai 2012

Arms
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.871.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.871.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.865.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.286.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	118.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	385.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	123.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.983.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.795.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.696.500 Euro erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2011 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
23,8331 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Weyhausen, den 29.03.2012

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.06.2012 unter dem AZ 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, den 22.06.2012

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 29.03.2012 vom Samtgemeinderat beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 23.04.2012 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 01.06.2012, Az. 8/6121-02/30/6, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

³ abgedruckt auf Seite 363 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, den 12.06.2012

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 15.03.2012 den Bebauungsplan „Nachtweide V“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

⁴ abgedruckt auf Seite 364 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 13.06.2012

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 28.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.025.800 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.025.800 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.025.800 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.309.800 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.800 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.400 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.035.800 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.429.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Weyhausen, den 28.03.2012

Klose
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.06.2012 unter dem AZ 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, den 22.06.2012

Klose
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Tageskarten gelten nur am Lösungstage. Sie berechtigen zum einmaligen Betreten des Freibades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Artikel 2

Der § 2, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen für:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Brome, 24.05.2012

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 06.06.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.509.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.509.700,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.364.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.180.300,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	232.100,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	41.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.596.200,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.282.700,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 788.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Brome, den 06.06.2012

Flecken Brome

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Paul

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.06.2012 unter dem AZ 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Servicecenter des Rathauses der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Brome, den 26.06.2012

Borchert
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 19.12.2011 vom Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung am 24.05.2012, Az. 8/6121-02/50/27, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2

⁵ abgedruckt auf Seite 365 dieses Amtsblattes

- Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hankensbüttel, den 08.06.2012

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 19.12.2011 vom Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung am 24.05.2012, Az. 8/6121-02/50/29, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt,

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

⁶ abgedruckt auf Seite 366 dieses Amtsblattes

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.263.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.151.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 205.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hankensbüttel, 18. April 2012

Gödecke (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.06.2012 unter dem AZ 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 25.06.2012

Gödecke
Gemeindedirektor

I.

**1. HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 12. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	836.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	836.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	911.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	806.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	111.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.023.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	926.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 36.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Sprakensehl, 12. April 2012

Fromhagen (L. S.)
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 06.06.2012 unter dem AZ 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 25.06.2012

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.131.000 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.131.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.055.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.907.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	234.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	531.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.290.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.465.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

Calberlah, den 24.05.2012

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 28.06.2012

Gese
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 06.08.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.167.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.175.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.127.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.087.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	157.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.181.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.248.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 46.400 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Wasbüttel, den 06.06.2012

Lau (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 28.06.2012

Lau
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 20.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unberührt.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 20.06.2012

Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

(L. S.)

Weber

1. Samtgemeinderat

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der geänderte Stellenplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 02.07. bis einschl. 10.07.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

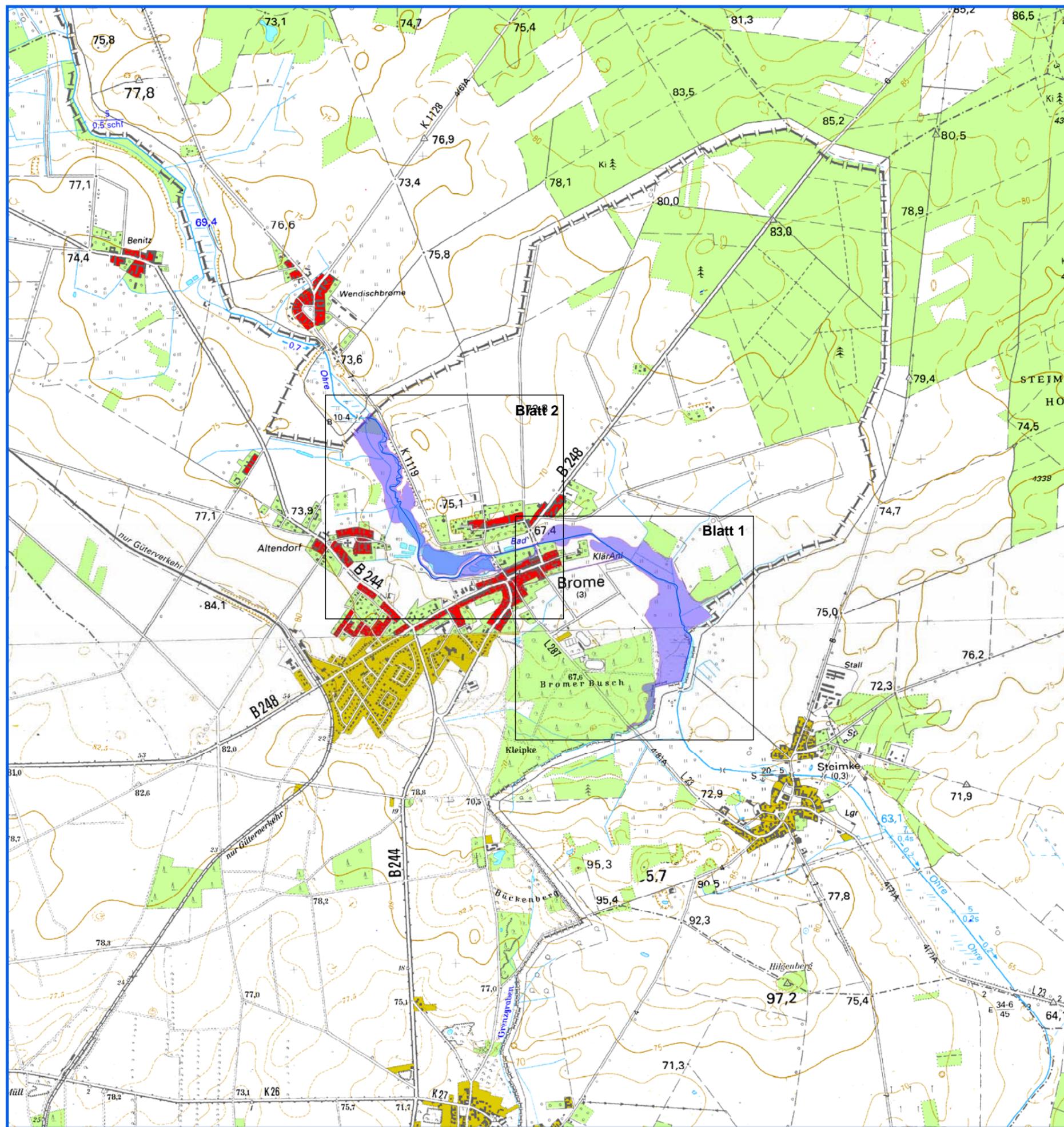
Wesendorf, den 27.06.2012

Penshorn

Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



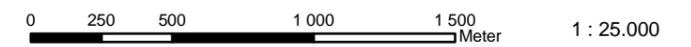
Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ohre im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 1 von 1

Legende

-  Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer (nur zur Information)

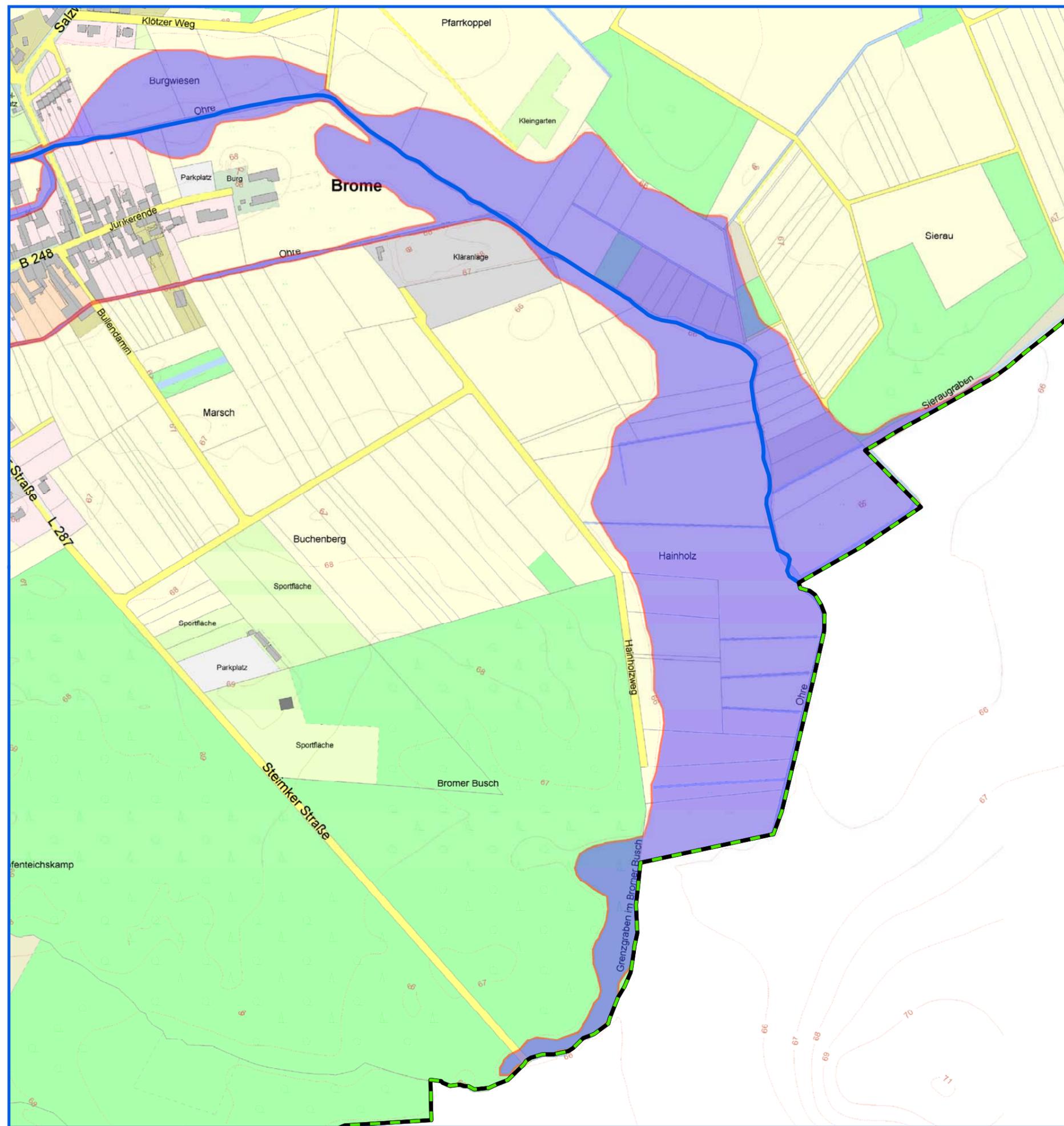


Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 (c) 2011



Gifhorn, den 15.09.2011
 Az: 6630-13/6

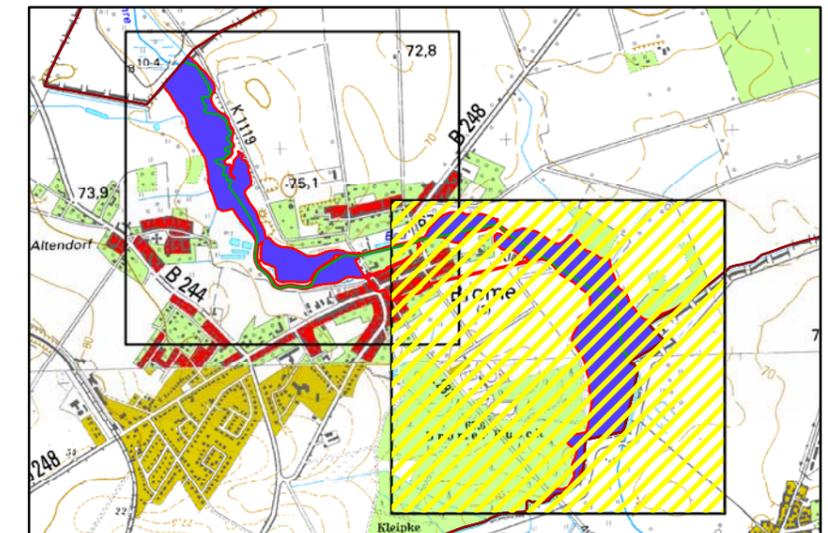
Anlage ___ Blatt-Nr. ___
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom ___ Aktenzeichen 6630-13/6



Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ohre im Landkreis Gifhorn

Lageplan



Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze

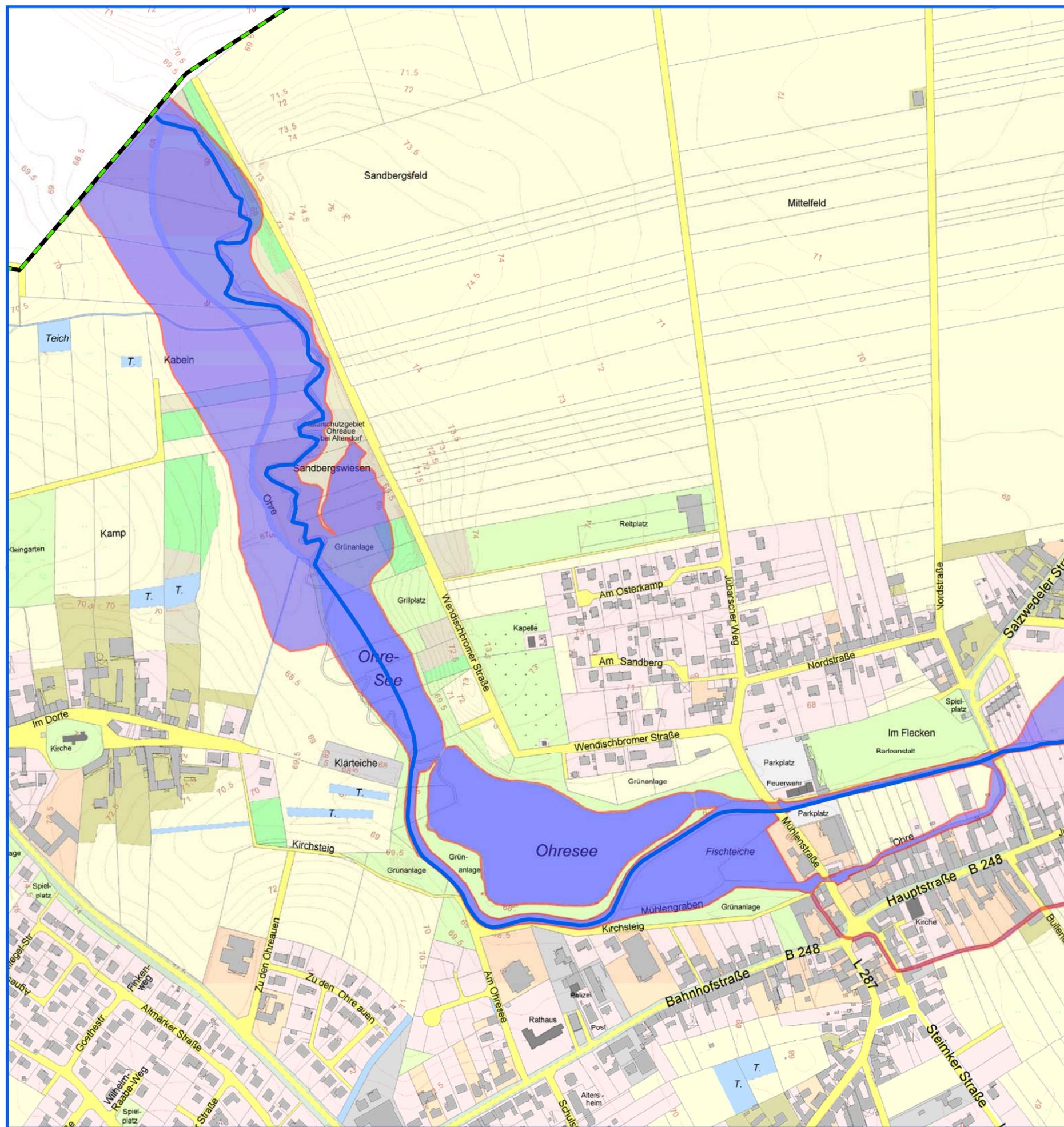
0 50 100 200 300 Meter 1 : 5.000

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 (c) 2011



Gifhorn, den 15.09.2011
 Az: 6630-13/6

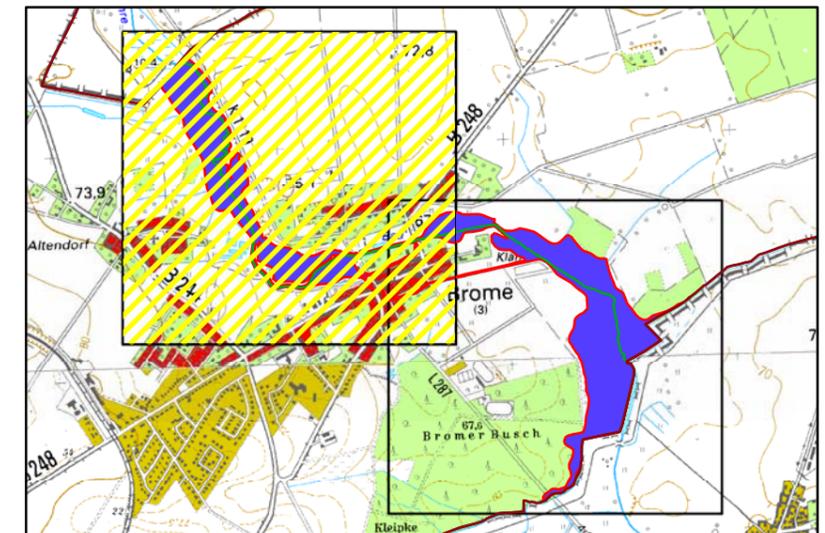
Anlage __ Blatt-Nr. __
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom __. __. __ Aktenzeichen 6630-13/6



Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ohre im Landkreis Gifhorn

Lageplan



Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze

0 50 100 200 300 Meter 1 : 5.000

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 (c) 2011



Gifhorn, den 15.09.2011
 Az: 6630-13/6

Anlage __ Blatt-Nr. __
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom __. __. __ Aktenzeichen 6630-13/6

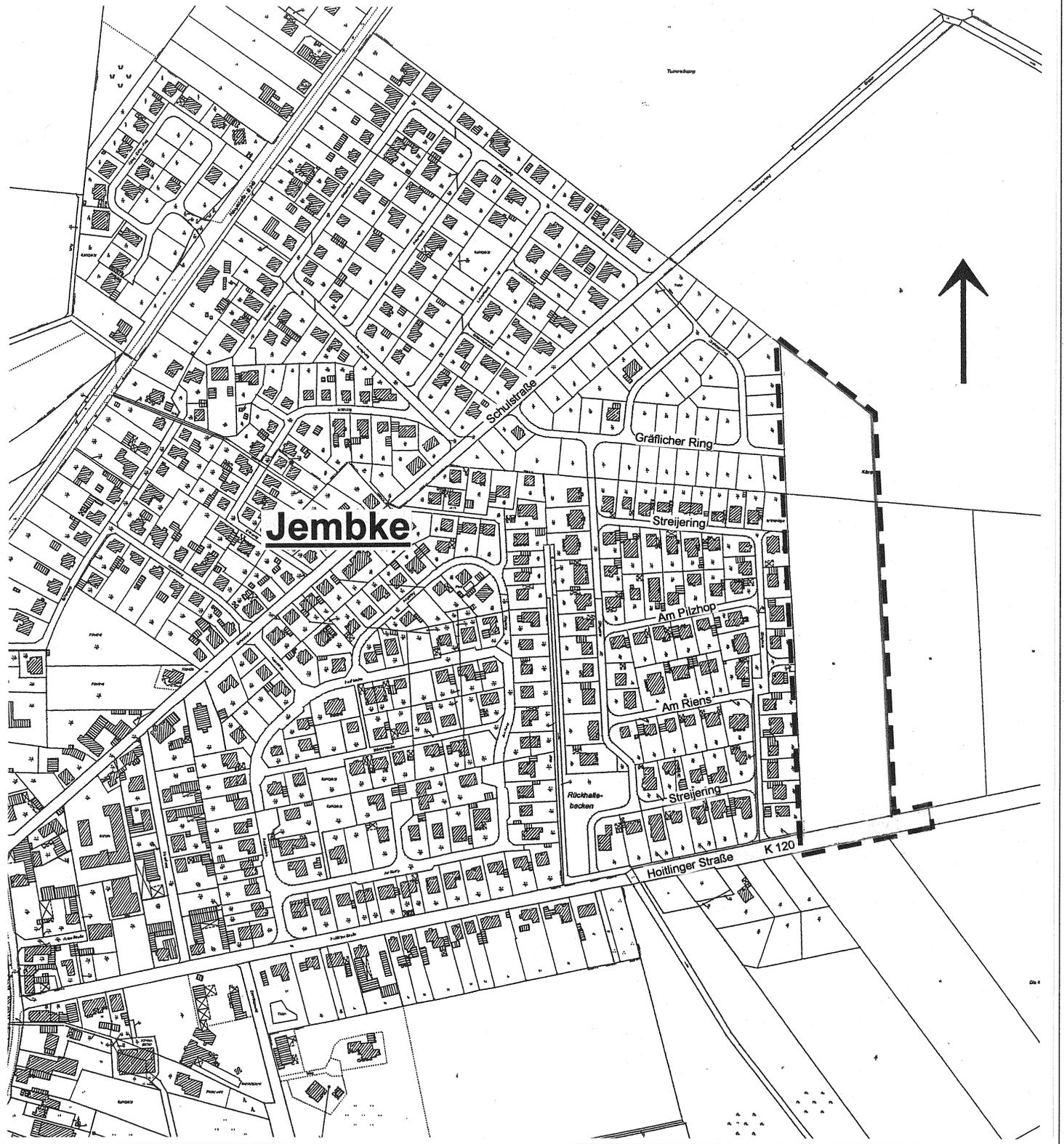
Gebietsabgrenzung



**Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Jembke**

**Geltungsbereich der
6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

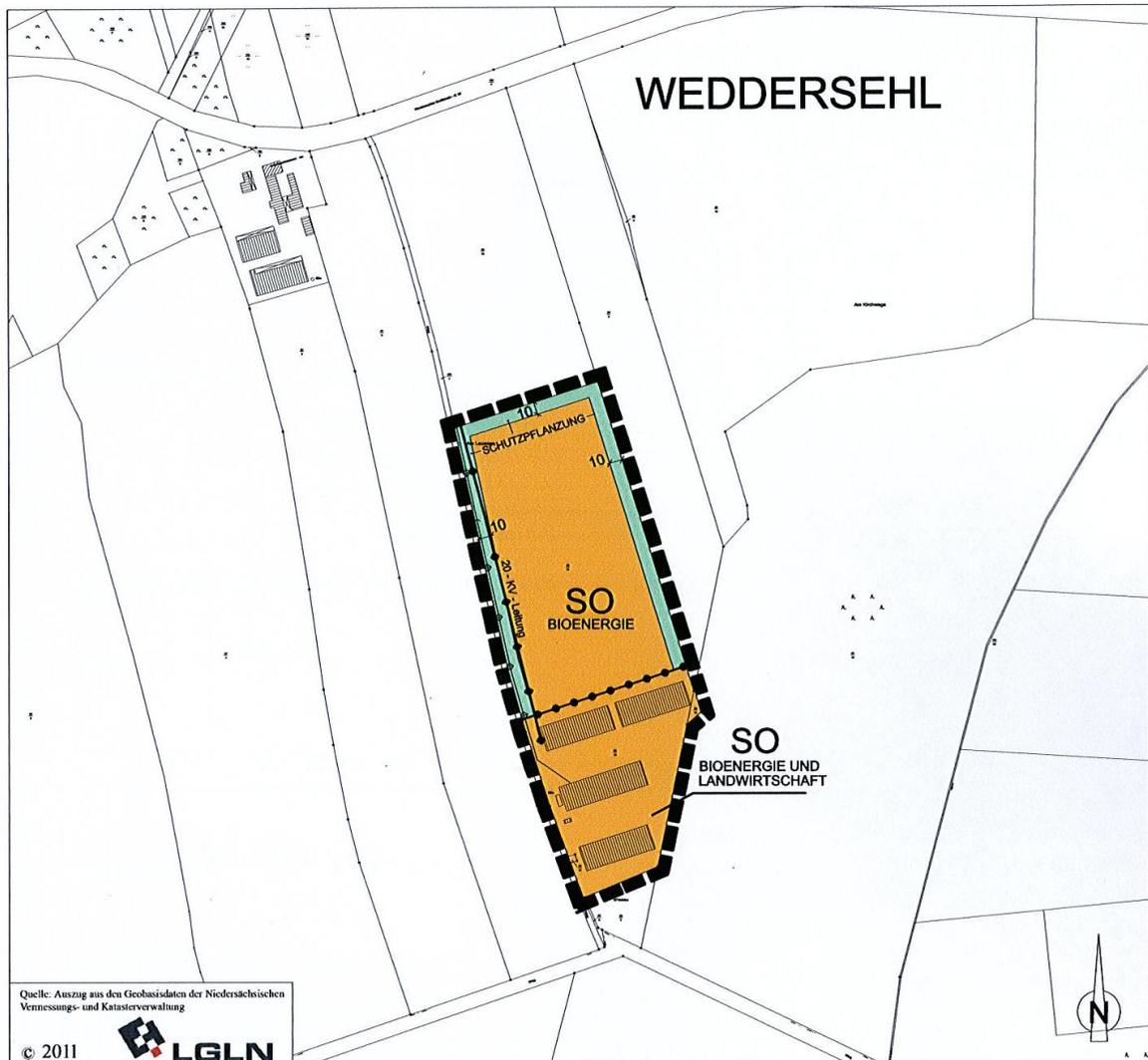


Gemeinde Jembke

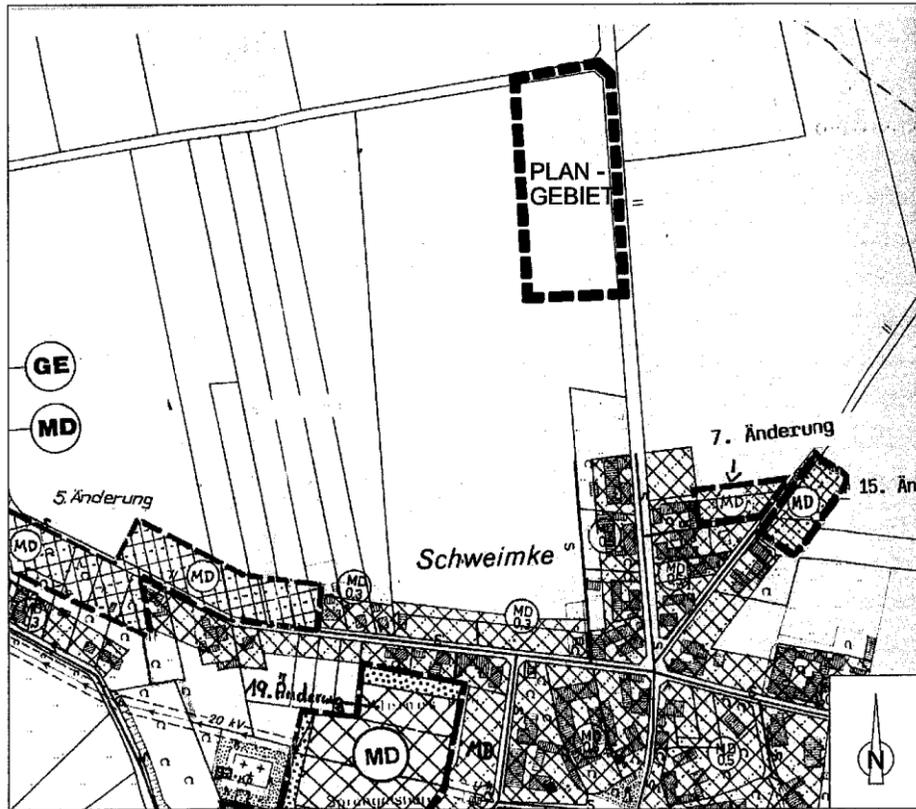
— — — — —
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Nachtwende V“**

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Kartenausschnitt 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel



Kartenausschnitte 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel



 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 29. ÄNDERUNG

